

12. Mannheimer Insolvenzrechtstag

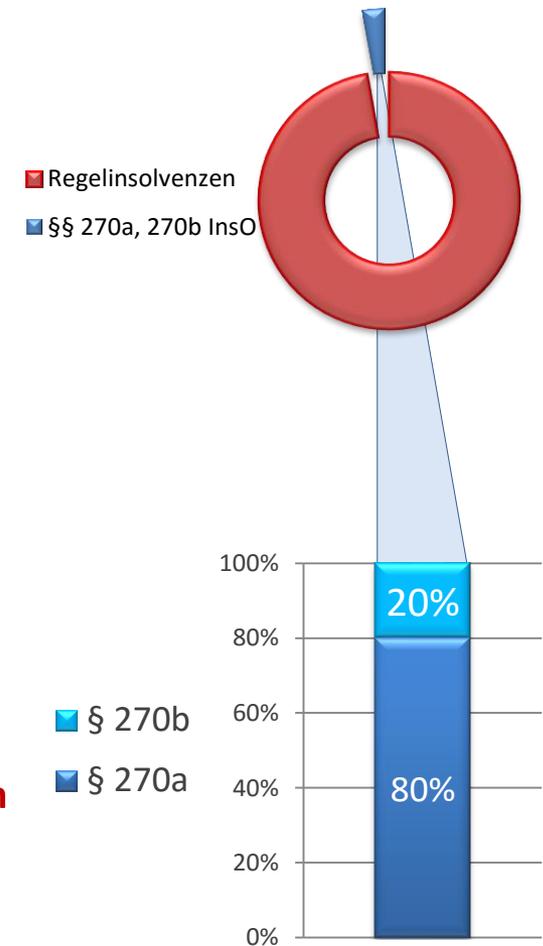
Schutzschirmverfahren und (vorläufige) Eigenverwaltung

Argumente „pro“

RA JOACHIM EXNER

» Die ESUG – Verfahren im Überblick

- **Der Anteil der Eigenverwaltungsverfahren liegt seit Inkrafttreten des ESUG stabil bei 2,7 % in einem Umfeld allgemein rückläufiger Insolvenzzahlen***
 - Personen- u. Kapitalgesellschaften: **37.604****
 - Davon in Eigenverwaltung: **1.008****
- **Bei den 50 größten Unternehmensinsolvenzen 2015 (umsatzbezogen) lag der Anteil der Eigenverwaltungsverfahren dagegen bei 20 %***
- **Von 1.008 beantragten Eigenverwaltungsverfahren waren**
 - ca. **80 %** Verfahren gemäß **§ 270a InsO***
 - ca. **20 %** Verfahren gemäß **§ 270b InsO***



* BCG-Studie: „4 Jahre ESUG“, März 2016

** Zeitraum 2012-01/2016

» Das ESUG – ein Erfolgsmodell?

– Ziele des Gesetzgebers:

▪ **Zentrale Neuerung und Kernstück des ESUG:***

- Beseitigung zahlreicher Hindernisse für eine frühzeitige Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen vor einer Antragspflicht gemäß § 15a InsO
- Schaffung der Möglichkeit der Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte
- Verbleib der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim Schuldner
- Einbeziehung des Schuldners und der Gläubiger in die Auswahl der maßgeblichen Akteure
- Größere Planungssicherheit aller Beteiligten für den Verfahrensablauf
- Erweiterung der Möglichkeiten einer Sanierung durch Insolvenzplan
- Abbau von Blockadepotential
- **Verfahren für die Gesellschafter zur Sanierung ihres Unternehmens**

* RegE, BT-Drucksache 17/5712

» Ziele erreicht?

– Ein klares „JA“:

- **Die Ziele wurden v. a. durch das Schutzschirmverfahren (§ 270 b InsO) umgesetzt**
 - Berechenbarkeit des Verfahrens durch Vorschlagsrecht bei der Bestellung des Sachwalters im Schutzschirmverfahren
 - Kontinuität in der Geschäftsleitung unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters, kein Kontrollverlust
 - Frühere Antragstellung, da noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegen darf
 - Insolvenzplan als vordefiniertes Verfahrensziel
 - Option des Debt-Equity-Swap (§ 225a InsO)
 - Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses mit diversen Eingriffsrechten
- **Die vorläufige Eigenverwaltung (§ 270 a InsO) bietet bei entsprechender Qualifikation der Geschäftsleitung die Möglichkeit, die Sanierung eines Unternehmens unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters selbst zu steuern**

» Weitere Vorteile im Detail

– Schutzschirmverfahren § 270b InsO:

▪ Sanierung über einen Insolvenzplan

- Erhalt „günstiger“ Verträge möglich, Change-of-Control-Klauseln greifen nicht
- „Lästige“ Verträge können dennoch ggf. über §§ 103 ff. InsO im eröffneten Verfahren in Eigenverwaltung beendet werden
- Wichtige rechtsträgerbezogene Lizenzen, Genehmigungen, Zertifizierungen bleiben erhalten
- Kein Wegfall von Verlustvorträgen
- Kein Auslösen von Grunderwerbsteuer durch Grundstücksverkauf
- Eingriff in Gesellschafterrechte ist möglich

» Positive Auswirkungen auf die Sanierungskultur (I)

- Seit ESUG hat sich der Horizont der Sanierungsbranche erweitert:
 - **Die Eigenverwaltungsverfahren werden als gleichberechtigt neben den Regelinsolvenzverfahren akzeptiert**
 - In geeigneten Verfahrenskonstellationen sind die Eigenverwaltungsverfahren einem Regelverfahren weit überlegen
 - **Die Vorbereitung von Sanierungen ist professioneller geworden**
 - IDW S 9 als Benchmark für die „Bescheinigung“ gemäß § 270b Abs. 1 S. 3 InsO
 - **„Insolvenzrechtliches Engineering“ wurde ermöglicht bzw. verbessert**
 - Minimalinvasive Eingriffe zur Sanierung: Kombinationen aus finanzwirtschaftlicher und leistungswirtschaftlicher Sanierung möglich
 - „Dual Track“ als weiterentwickelte Option zur Ergebnisoptimierung und Schaffung einer Rückfallebene, z. B. bei einem angestrebten „Debt-Equity-Swap“

» Positive Auswirkungen auf die Sanierungskultur (II)

– Echte Alternative zu anderen Sanierungsoptionen:

▪ **Flucht in andere Rechtsordnungen, v. a. Scheme of Arrangement, überflüssig**

- Oft keine „Sufficient Connection“ bzw. kein COMI herstellbar
- Kosten des Verfahrens nicht zwingend niedriger
- Anerkennung der Sanierungsergebnisse im Inland u. U. problematisch

▪ **Außergerichtlicher Sanierungsversuch**

- Problem der Einstimmigkeit
- Keine Instrumente zur leistungswirtschaftlichen Sanierung vorhanden
- Keine gesetzlich definierten Rahmenbedingungen

» Positive Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

- Positive Wahrnehmung bei Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmern, keine „insolvenzbedingten Reflexe“

Süddeutsche Zeitung, 09.08.2013

Loewe hofft auf Staatshilfe

Bayerns Ministerpräsident Seehofer will den fränkischen Fernsehhersteller retten

München – Wenige Wochen vor der Landtagswahl ist die schwarz-gelbe Staatsregierung in Bayern noch einmal als Firmenretter gefragt: Der traditionsreiche fränkische Fernsehgerätehersteller Loewe, eine der letzten Firmen, die in Deutschland noch TV-Geräte herstellt, steckt in großen Schwierigkeiten. Seit Jahren macht das Unternehmen Miese, das Eigenkapital ist weitgehend aufgebraucht, die Firma ist hoch verschuldet und auf der verzweifelten Suche nach Geldgebern. Nach Informationen der *Süddeutschen Zeitung* ist die Staatsregierung nicht bereit, Loewe sterben zu lassen. Eine Firmenpleite dieser Größe passt nicht zum Bild eines wirtschaftlich prosperierenden Bundeslandes mit dem Ziel Vollbeschäftigung, das Vertreter der schwarz-gelben Staatsregierung im Wahlkampf tagtäglich gezeichnet haben.

Nächste Woche will Bayerns Regierungschef Horst Seehofer (CSU) mit einer Rettungsdelegation zum Sitz des Unternehmens ins fränkische Kronach aufbrechen. Seit einiger Zeit ist der Vorstand des Unternehmens mit der Staatskanzlei im Gespräch. Hinter den Kulissen wird längst ausgelotet, wie der Freistaat dem Unternehmen helfen kann. „Wir bitten noch ein-

mal den Vorstand von Loewe um ein Gespräch“, sagte Seehofer am Donnerstag der *Süddeutschen Zeitung*. Es geht um Staatshilfen. „Das Interesse besteht natürlich“, heißt es in Kreisen der Staatsregierung. Bei Loewe will man sich offiziell nicht zu den Gespräch äußern, aber auch hier verlaunet: Bayern soll helfen.

Seehofer scheint fest entschlossen zu sein, Loewe nicht hängen zu lassen. Er bestätigt, dass es beim Termin mit dem Vorstand auch über den Stand der Gespräche mit den Banken gehen soll. Dass Bayern mit einer Bürgschaft einspringt, schließt

Es ist fraglich, ob der Koalitionspartner FDP bei einer Rettung mitzieht

Seehofer nicht aus. „Das können wir erst dann beurteilen, wenn wir hören, wie die Finanzierungsschwierigkeiten angegangen worden oder bewältigt worden sind.“ Über Details wolle er jetzt nicht reden, dazu sei die Lage des Unternehmens viel zu „sensibel“. Loewe befindet sich mitten im Umbruch. Die Firma mit 800 Angestellten hat sich auf Luxus-TV-Geräte spezialisiert

und enorm unter dem harten Preiskampf in der Branche zu leiden. Als strategischen Partner hat sie immerhin Hisense gewonnen, Staatskonzern mit Sitz im ostchinesischen Qingdao und viertgrößter Fernsehgerätehersteller der Welt. Es ist also noch nicht vorbei, wenn Loewe die Finanzen in den Griff bekommt.

Firmenretter Seehofer müsste, bevor Staatshilfe fließen kann, erst noch seinen Koalitionspartner FDP in den Griff bekommen. Während es für die CSU von jeher zum Regierungsprogramm gehört, Wirtschaftspolitik auch mit dem Scheckbuch zu betreiben, tun sich die Liberalen damit bisweilen deutlich schwerer. Als Schlecker pleiteging, waren sie jedenfalls nicht bereit zu helfen. Auch beim Versandhändler Quelle gab es ein wochenlanges, hartes Ringen um Staatshilfe, bis Bund und Länder am Ende schließlich einen 50-Millionen-Euro-Kredit gewährten, der dann nur noch der Abwicklung diente. Auch jetzt zielt sich die FDP. „Die Frage nach Staatshilfen stelle sich im Moment nicht“, heißt es im Wirtschaftsministerium von FDP-Politiker Martin Zeil. In Wahlkampfzeiten kann sich das aber erfahrungsgemäß schnell ändern. UWE RITZER, MIKE SZYMANSKI

- Trotz Insolvenzantrag und Anordnung des Schutzschirmverfahrens bereits am 16.07.2013 wird der Terminus „Insolvenz“ mit keinem Wort erwähnt, zentrale Botschaft ist die „Rettung“ aus „Finanzierungsschwierigkeiten“

» Zahlen, Daten, Fakten

- Wirtschaftliche Ergebnisse, die überzeugen:*
- **Schneller Verfahrensdurchlauf**
 - Ø ca. 6-7 Monate
- **Hohe Quoten**
 - Ø ca. 11 %
- **Wenig „Haircuts“**
 - Nur in ca. 70 % der Verfahren, davon nur in 40 % für alle Gläubiger
- **Wenig Eingriffe in Gesellschafterrechte**
 - Nur in ca. 55 % der Verfahren, ca. jeder dritte Eingriff durch „Debt-Equity-Swap“
- **Zuführung von „Fresh Money“**
 - In ca. 50 % der Verfahren

* BCG-Studie: „4 Jahre ESUG“, März 2016

» Optimierungspotential

- Trotz der insgesamt positiven Resonanz gibt es Verbesserungsbedarf:
 - **Begründung von Masseverbindlichkeiten im Rahmen des § 270a InsO**
 - Klare gesetzliche Regelung wie in § 270b Abs. 3 S. 1 InsO erforderlich
 - **Haftung des eigenverwaltenden Schuldners und vorläufigen Sachwalters**
 - Aufeinander abgestimmtes Haftungsregime, insbesondere für die Begründung von Masseverbindlichkeiten
 - **Vergütung des vorläufigen Sachwalters**
 - Explizite Regelungen sind in der InsVV zu verankern
 - **Klare Zugangsregelungen zur vorläufigen Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO**
 - Definition des „redlichen Schuldners“ / „Katalog der Versagensgründe“

» „Selbstreinigungsfunktion“

- 41 % aller vorläufigen ESUG-Verfahren wurden als Regelverfahren eröffnet:*
- **23 % wurden direkt als Regelverfahren eröffnet, 18 % sind aus dem eröffneten Eigenverwaltungsverfahren in ein Regelverfahren gewechselt***
 - Mit 43 % auffallend hohe Zahl „gescheiterter“ vorläufiger Eigenverwaltungen*
 - Auch 34 % der „Schutzschirme“ wurden durch ein Regelverfahren „geschlossen“*
- **Ursache?**
 - Falsche Verfahrensart, schlechte Vorbereitung und / oder Umsetzung?
 - Verweigerung der Gläubiger und / oder unrealistische Ziele?
- Stellt die hohe „Abbruchquote“ einen Nachteil dar?
- **Untaugliche Versuche führen regelmäßig zu einer Beendigung der (vorläufigen) Eigenverwaltung**
- **Nur redliche Sanierungsbemühungen verbleiben in der Eigenverwaltung**

* BCG-Studie: „4 Jahre ESUG“, März 2016

» Fazit

▪ **Schutzschirmverfahren**

- Mit professioneller Vorbereitung sind überdurchschnittliche Ergebnisse in geeigneten Verfahren möglich
- Sanierungsinstrument mit Potential – aber (wie vorgesehen) kein Standardverfahren

▪ **Vorläufige Eigenverwaltung**

- Wird die vorläufige Eigenverwaltung für einen schlecht vorbereiteten Sanierungsversuch eines hierfür ungeeigneten Unternehmens falsch eingesetzt oder werden andere, sanierungsferne Zwecke verfolgt, kann das absehbare Scheitern nicht dem Verfahren an sich angelastet werden
- Bei entsprechender Vorbereitung und Know-How in der Geschäftsleitung ebenfalls eine Alternative für dafür geeignete Verfahren

▪ **Beide sind als zusätzliche Instrumente im Rahmen der Insolvenzordnung unverzichtbar**

- Eine hochentwickelte Sanierungskultur braucht Verfahrensformen wie die (vorläufige) Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren